

Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt

FAQ

Im Rahmen seiner Berufsausübung kann ein Zahnarzt mit Opfern von interpersoneller Gewalt in Berührung kommen.

Was tun bei Verdacht auf interpersonelle Gewalt?

Weist eine zahnärztliche Untersuchung auf Gewalterfahrung hin, ist es ratsam, zunächst ein klärendes Gespräch mit dem Patienten zu führen, ihn auf die Wichtigkeit der Dokumentation hinzuweisen und ihm zu verdeutlichen, dass eine Unterstützung durch Dritte (Polizei, Beratungsstellen) möglich ist.

Was kann der Zahnarzt für Opfer tun?

Es ist besonders wichtig, die auffälligen Befunde zeitnah, eindeutig und gerichtsverwertbar zu dokumentieren, sofern hierfür eine Einwilligung des Patienten vorliegt. Letzteres kann für eine etwaige rechtsmedizinische Einordnung und juristische Bewertung von großer Bedeutung sein. Dennoch ist hierbei die Schweigepflicht nicht außer Acht zu lassen.

Darf der Zahnarzt Behörden oder Angehörige informieren?

Erlangt ein Zahnarzt Kenntnis von häuslicher Gewalt, muss er zwischen der Schweigepflicht und Offenbarung abwägen. Grundsätzlich muss ein Zahnarzt über alles schweigen, was er im Rahmen seiner Tätigkeit erfährt – und zwar jedem gegenüber. Selbst die Tatsache, dass sich der Patient bei ihm in Behandlung befindet, unterliegt der Schweigepflicht, deren Grundlage sich zum einen im § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) und zum anderen auch in § 7 der Bayerischen Berufsordnung für Zahnärzte findet.

Was ist bei der Entbindung von der Schweigepflicht zu beachten?

Deshalb ist es wichtig, bei der verletzten Person oder ihren Erziehungsberechtigten ein schriftliches Einverständnis zur **Schweigepflichtenbindung** einzuholen. Entscheidend ist hier nicht die volle Geschäftsfähigkeit ab dem 18. Lebensjahr, sondern die Einsichtsfähigkeit in die Tragweite der zahnärztlichen Behandlung und der Schweigepflichtentbindung.

Wird die häusliche Gewalt durch einen sorgeberechtigten Elternteil ausgeübt, muss eine Anordnung des Familiengerichts

eingeholt werden. Diese ersetzt die Einwilligungserklärung des gewalttätigen Elternteils (§ 1666 Abs. 3 BGB). Denn der gewaltlose Elternteil allein kann den Zahnarzt nicht von der Schweigepflicht entbinden.

Wird eine Schweigepflichtenbindung verweigert, muss der Zahnarzt dem Wunsch nach Schutz der Privatsphäre grundsätzlich nachkommen. Besitzt ein minderjähriger Patient die erforderliche Einsichtsfähigkeit, muss die Schweigepflicht auch gegenüber den Eltern gewahrt werden.

Was rechtfertigt einen Bruch der Schweigepflicht?

Eine Ausnahme liegt bei schweren körperlichen Misshandlungen mit dem Verdacht auf Wiederholung vor, die den Tatbestand des rechtfertigenden Notstands gemäß § 34 StGB erfüllen können. Insbesondere bei minderjährigen Patienten kann der Zahnarzt zum Schutz der körperlichen und seelischen Unversehrtheit bei einem ernstzunehmenden Verdacht der Wiederholungsgefahr verpflichtet sein, die Polizei oder das Jugendamt zu benachrichtigen. Bei bestehenden Zweifeln, ob ein Bruch der Schweigepflicht gerechtfertigt ist, sollte zuvor rechtlicher Rat eingeholt werden. Denn bei Verstößen gegen seine Schweigepflicht muss der Zahnarzt mit strafrechtlichen und auch berufsrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Weitere Informationen zum Thema: Kinderschutz in Bayern – Schematischer Handlungsablauf für Ärztinnen und Ärzte:
www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderschutz/handlungsablauf_kinderschutz.pdf

Natalie Deuschl
Geschäftsbereich Praxis und Recht der BLZK



Informationen der Bundesärztekammer zum zahnärztlichen Befundbogen zur Dokumentation interpersoneller Gewalt für Zahnarztpraxen:

www.bzaek.de/service/broschueren-und-publicationen.html